

BMJ - I 1 (Familien-, Personen- und Erbrecht)

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Barbara Dünser-Rausch
barbara.duenser-rausch@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302135
Museumstraße 7, 1070 Wien

Für Rückfragen zum Datenschutz:

Dr. Ronald Bresich
ronald.bresich@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.406.431

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende (Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AE) Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

Das Gesetzesvorhaben, zu dem das Bundesministerium für Justiz lediglich in Vorgespräche
eingebunden war, wird grundsätzlich **begrüßt**.

I. Aus familien- und strafrechtlicher Sicht

Zu § 2

Im Unterschied zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wird auf die **Alleinerziehenden-
Eigenschaft** abgestellt. Während es für Ansprüche nach dem UVG unerheblich ist, ob der
mit dem Kind lebende Elternteil mit einem (dem Kind gegenüber nicht
unterhaltspflichtigen) Partner zusammenlebt, werden hier Alleinerziehende so definiert,
dass sie nur mit dem Kind, aber ohne Partner im gemeinsamen Haushalt leben. Andere

volljährige Personen (z.B. weiteres volljähriges Kind, Großeltern(teil) usw.) schaden dem Anspruch hingegen nicht, was **nicht ganz schlüssig** ist, wenn die Begründung für die geforderte Partnerlosigkeit jene ist, dass auflaufende Fixkosten in Fällen, in denen weitere volljährige Personen im Haushalt leben, geteilt werden können.

Dafür ist der **Kinderbegriff** ein weiter – es sind nicht nur Kinder i.e.S., sondern auch Wahlkinder oder Enkelkinder, für deren Obsorge bzw. Pflege und Erziehung die alleinerziehende Person zuständig ist, erfasst; dies allenfalls erweitert bis zur Vollendung des 19. Lebensjahrs im Falle einer zielstrebig verfolgten Schul- oder Berufsausbildung zur Absolvierung einer Erstausbildung bzw. infolge einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung. Diese extensive Konzeption des Anspruchszeitraums ist ausdrücklich zu **befürworten**.

Zu § 4

Im Unterschied zum UVG sind Empfänger:innen von Zuwendungen nach dem UFG-AE die **alleinerziehenden Personen** (und nicht das Kind), sofern (neben anderen Voraussetzungen) für ihr Kind ein Ausbleiben von Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen festgestellt wird. Ein Ausbleiben liegt vor, wenn für das Kind **kein Unterhalt und kein Unterhaltsvorschuss geleistet** wird und die **Geltendmachung** von Rechtsansprüchen gegenüber der Unterhaltsschuldnerin bzw. dem Unterhaltsschuldner entweder **aussichtslos** (Z 3) oder **unzumutbar** (Z 4) ist, oder das Kind **Halb- oder Vollwaise** ist, aber eine Waisenpension oder einen Waisenversorgungsgenuss mangels Erfüllung der Wartezeit oder mangels Vorliegens eines Pensionskontos im Inland nicht bezieht.

Gemäß Abs. 2 Z 1 ist von einem Ausbleiben von Unterhaltszahlungen auszugehen, wenn Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussleistungen gänzlich ausbleiben, wovon grundsätzlich dann auszugehen ist, wenn solche Leistungen **tatsächlich nicht zufließen**, und die alleinerziehende Person bzw. das volljährige Kind **jede zumutbare Anstrengung** unternommen hat, um einen Bezug dieser Leistungen herbeizuführen, die Geltendmachung dieser Leistungen jedoch aussichtslos ist. Unzumutbar ist die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen jedenfalls, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die **Rechtsverfolgung die Gefahr von Gewalt** durch die Unterhaltsschuldnerin bzw. den Unterhaltsschuldner nach sich ziehen würde (vgl. § 2 Z 3 und 4).

Der Tatbestand der unzumutbaren Rechtsverfolgung infolge Gefahr von Gewalt ist dem ABGB/UVG fremd und kann allenfalls zu Unsicherheiten in der Anwendungspraxis führen.

Problematisch ist auch hier die **Vorfragenprüfung** (wer trifft die Feststellung, dass unzumutbare Rechtsverfolgung infolge Gefahr von Gewalt vorliegt?) – mehr dazu siehe sogleich.

Die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 sind der Abwicklungsstelle gegenüber zu belegen bzw. glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen können sämtliche Akten, Mitteilungen, Berichte und Niederschriften von Gerichten und Behörden vorgelegt werden, die geeignet sind, die vorgebrachten Tatsachen der antragstellenden Person zu belegen (z. B. Pflegschaftsakten, Urkunden, gerichtliche Entscheidungen wie z. B. Beschlüsse über die offenkundige Zahlungsunfähigkeit gemäß § 49a Exekutionsordnung – EO, Drittschuldnererklärungen gemäß § 301 EO, [End-]Berichte der Vollstreckungsorgane gemäß §§ 25d und 252d EO oder sonstige Nachweise über die Aussichtslosigkeit der Unterhaltsexekution sowie Berichte von Einrichtungen zum Schutz von Gewaltopfern, s. § 2 Z 6). Können solche Unterlagen nicht oder nicht auf einfache Weise durch die antragstellende Person beigebracht werden, insbesondere, weil sie sich nicht im Besitz der Antragsteller:in befinden (etwa weil sie nicht vorhanden sind oder infolge eines Ausbruchs aus einer Gewaltbeziehung am bisherigen Wohnsitz zurückgelassen werden mussten und darauf kein Zugriff besteht), so hat die Abwicklungsstelle die Möglichkeit, im Wege der **Amtshilfe** (§ 18) alle notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Antrages bei den zuständigen Stellen **einzufordern**. Weiters kann eine entsprechende Erklärung durch eine Einrichtung zum Schutz von Gewaltopfern iSd § 2 Z 6 dieses Gesetzes erfolgen. Als letztes Mittel kann eine **Glaubhaftmachung** der Zuwendungsvoraussetzungen durch eine wahrheitsgemäße Erklärung bei der Abwicklungsstelle erfolgen (insbesondere, wenn bestimmte Unterlagen wie beispielsweise Geburtsurkunden oder Dokumentationen nach § 38a SPG auch im Wege der Amtshilfe nicht eingeholt werden konnten). Diese ist auf Verlangen bei der zuständigen Abwicklungsstelle oder in elektronischer Form abzugeben.

Offenbar kann also die Abwicklungsstelle von den Antragsteller:innen eine „Negativbestätigung“ („es besteht kein Unterhaltsanspruch“) begehren. Die **Vorfragenprüfung**, ob für das Kind kein Unterhalt und kein Unterhaltsvorschuss geleistet wird und die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber der Unterhaltsschuldnerin bzw. dem Unterhaltsschuldner entweder aussichtslos oder unzumutbar ist, kann **nicht** – weder via Antragsteller:in, noch via Amtshilfe – **von den Gerichten** geleistet werden, darauf wurde mehrfach in den beiden Vorbesprechungen hingewiesen. Von dieser „Konstruktion“ wäre eine massive **Mehrbelastung der (Pflegschafts-)Gerichte** zu erwarten.

Folglich spricht sich das Bundesministerium für Justiz mit Nachdruck dagegen aus, dass die Gerichte vorab prüfen müssen, ob ein Unterhaltsanspruch besteht bzw. die

Geltendmachung von Rechtsansprüchen aussichtslos oder unzumutbar ist (die diesbezüglichen Verweise in § 4 Abs. 2 Z 1 sind offensichtlich unvollständig, weil nicht klar ist, auf welche Z 3 und 4 Bezug genommen wird). Insoweit ist es unabdingbar, dass hier ein anderes Procedere gefunden wird, das die **Anspruchsprüfung** dort ansiedelt, wo sie hingehört, nämlich bei der **Abwicklungsstelle** gemäß § 8 und nicht bei den Gerichten. Es wäre weder sachlich rechtfertigbar noch systematisch kohärent, wenn die Gerichte zur Durchführung von Verfahren angehalten würden, die lediglich dazu dienen, einen Negativnachweis zu erbringen. Darauf, dass auch ohne diese zusätzlichen Verfahren allein aus den Informationspflichten gemäß § 18 Z 3 und 4 ein nicht unwesentlicher Mehraufwand für die Gerichte resultiert, wird ausdrücklich hingewiesen.

Unverständlich ist, dass die mit diesem Entwurf einhergehende massive Mehrbelastung der Gerichte in der WFA nicht einmal ansatzweise erwähnt wird. Schon jetzt befinden sich die Gerichte belastungsmäßig an der Grenze. Die dem Entwurf inhärente gerichtliche Vorprüfung wäre mit den bestehenden Ressourcen nicht zu bewältigen, was letztlich das gesamte Vorhaben in Frage stellen würde.

Sollte der vorliegende Entwurf tatsächlich in dieser Form umgesetzt werden, ohne dass die Justiz die dafür erforderlichen Ressourcen, insbesondere Planstellen erhält, werden die ordentlichen Gerichte die zusätzlichen Verfahren nicht, jedenfalls nicht in der gebotenen Raschheit, bewältigen können. Bei den von dem Vorhaben in erster Linie betroffenen **Außerstreitrechtspfleger:innen** bestehen – nicht zuletzt aufgrund der demographischen Entwicklung – schon jetzt **personelle Engpässe**. Mit Blick auf die gut 3,5-jährige Ausbildungsdauer würden selbst zusätzliche Planstellen nur bedingt helfen, weil die darauf ernennbaren Bediensteten erst aufgenommen und ausgebildet werden müssten. Rein faktisch lässt sich der drohende Mehraufwand somit jedenfalls kurzfristig nicht bewältigen.

Zu fordern ist also aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz, dass **die Prüfung der Vorfrage, ob ein Unterhalts- bzw. Unterhaltsvorschussanspruch besteht, durch die Abwicklungsstelle selbständig erfolgt** und nicht an die Pflschaftsgerichte ausgelagert wird. Der Glaubhaftmachung der Zuwendungsvoraussetzungen durch eine **wahrheitsgemäße Erklärung** der Antragsteller:innen bei der Abwicklungsstelle sollte nicht nur als letztes Mittel Bedeutung zukommen, sondern anstelle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens allein zum Zweck des Beweises des Vorliegens der Voraussetzungen für die Leistung aus dem Fonds vorgesehen sein.

Zu § 5

Zuwendungen an Begünstigte können in Form von monatlich wiederkehrenden, zeitlich befristeten Leistungen 12-mal jährlich in Höhe des **halben Richtsatzes für pensionsberechtigte Halbwaisen gemäß § 293 Abs. 1 lit. c sublit. aa erster Fall ASVG** (= bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs), vervielfacht mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG, gewährt werden. Begünstigte gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 erhalten zusätzlich zwei Zuwendungen jährlich. In akuten Krisensituationen infolge von Gewaltbetroffenheit kann pro alleinerziehende Person zusätzlich eine Zuwendung in Form einer Einmalleistung („Starthilfe“) zuerkannt werden.

Diese Anknüpfung an den Halbwaisenpensionsrichtsatz **unter 24 Jahren** ist zu **begrüßen**.

Zuwendungen nach Abs. 1 und 2 gelten **weder als Einkommen der beziehenden alleinerziehenden Person noch des Kindes** nach bundesgesetzlichen Vorschriften und mindern nicht deren Unterhaltsansprüche. Zuwendungen nach Abs. 2 gelten als Leistung im Sinne des § 7 Abs. 5a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025. Geht man davon aus, dass Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds als „ultima ratio“ erfolgen, um armutsbetroffene Alleinerziehende zu unterstützen, erschiene es unbillig, diesen Betrag beim (eigenen) Unterhaltsanspruch wieder in Anrechnung zu bringen. Somit ist diese Regelung ebenso zu **begrüßen**.

Zu § 6

Im Gegensatz zum UVG kommt es beim gegenständlichen Entwurf auf das **Einkommen der Alleinerziehenden** an. Nahezu die Hälfte (43%) der Alleinerziehenden-Haushalte sind von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen. Die von den Leistungen des Fonds adressierten Alleinerziehenden können aufgrund ihrer Familiensituation auf kein zweites Einkommen zurückgreifen.

Um diesen individuellen Mehrbelastungen mit einem staatlichen Beitrag zu begegnen, sollen Fondsleistungen bis zu einem **monatlichen Medianeinkommen von 2 768 Euro** 12-mal gewährt werden. Dieser Betrag entspricht dem Medianeinkommen für einen Ein-Personenhaushalt laut EU-SILC 2024. Bis zu diesem Wert stehen Fondsleistungen ungeschmälert zu. Um zu verhindern, dass auch bei einem geringfügigen Überschreiten der Einkommensgrenze die Zuwendungsberechtigung entfällt, wird in Abs. 4 eine Einschleifregelung vorgesehen.

Diese **Deckelung** ist schon aufgrund der **geringen Dotierung** des Fonds unausweichlich und entspricht auch dem Sozialhilfekonzept, sodass dies zu **befürworten** ist.

Zu § 7

Keine Zuwendung wird für Kinder gewährt, die auf Grund einer Maßnahme der Sozial- oder Behindertenhilfe oder der vollen Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts, bei Pflegepersonen, in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind.

Hier empfiehlt es sich, die **stationäre Betreuung im Rahmen des Strafvollzugs** ausdrücklich im Gesetzestext (und nicht nur in den Erläuterungen) zu erwähnen, zumal auch dann eine Vollversorgung des Kindes gegeben ist.

Zu § 9 und § 16

Da der Erwachsenenvertreter zu den gesetzlichen Vertretern zählt und es sich der Vorsorgevollmacht um eine bevollmächtigte Vertretung handelt, müsste der **Erwachsenenvertreter nicht gesondert erwähnt** werden.

Zu § 18

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden Auskunftspflichten von Organen der in § 18 genannten Behörden, Gerichte und Einrichtungen vorgesehen. Damit soll der Abwicklungsstelle eine zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderliche direkte Datenerhebung zur raschen Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen ermöglicht werden.

Hier ist zunächst auf das zu **§ 4 Gesagte zu verweisen**.

Es steht zu befürchten, dass Auskunftersuchen gemäß § 18 Z 3 und 4 in großem Maße erfolgen werden, als die Schwelle der Anwendbarkeit dieser Bestimmung äußerst niedrig erscheint. Bereits wenn die Unterlagen nicht oder nicht auf einfache Weise durch die antragstellende Person beigebracht werden, kann ein solches Auskunftersuchen ergehen. Aus den Erläuterungen ergibt sich keine Definition, ab wann nicht mehr von einer „einfachen Weise“ ausgegangen werden kann, weshalb bei **jeglicher Unsicherheit**, ob tatsächliche alle geeigneten Unterlagen vorliegen, ein **Auskunftersuchen** gestellt werden könnte.

Hier sollte die antragstellende Person dazu angehalten werden, etwa auch unter JustizOnline, selbstständig oder unter Anleitung der Abwicklungsstelle in ihren **Akt (beispielsweise ihren Exekutionsakt) Einsicht** zu nehmen, um geeignet erscheinende Unterlagen zu finden, die belegen können, dass gemäß § 4 Abs 4 „alle zumutbaren Anstrengungen unternommen wurden, um einen Bezug dieser Leistungen herbeizuführen“. Diese Tätigkeit und Verantwortung darf nicht den Gerichten aufgebürdet werden, als auch bei diesen bereits signifikante personelle Engpässe bestehen. Eine solche Aufgabe gehört auch grundsätzlich nicht zum Bereich der Rechtsprechung.

Zu § 18 Z 4

§ 18 Z 4 sieht vor, dass Strafgerichte und Staatsanwaltschaften der Abwicklungsstelle Auskünfte zu Strafverfahren und strafrechtlichen Verurteilungen „im Zusammenhang mit der beantragten Hilfeleistung“ erteilen. Zugleich erlaubt § 19 Abs. 1 Z 1 lit. c die Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und § 19 Abs. 5 nennt Strafgerichte und Staatsanwaltschaften auch als Empfänger personenbezogener Daten. Dessen ungeachtet ist die Einbeziehung der Strafjustiz nach der Systematik des Entwurfs nicht hinreichend plausibel:

Die Unzumutbarkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen knüpft nach § 2 Z 4 gerade nicht an ein Strafverfahren oder eine Verurteilung an, sondern an die Glaubhaftmachung der Gefahr von Gewalt. Für die Glaubhaftmachung einer solchen Gefahr sieht der Entwurf selbst – neben einer Informations- und Mitwirkungspflicht der antragstellenden Person (§ 15) – primär andere Stellen bzw. Informationsquellen vor, die in § 4 Abs. 5 aufgezählt sind (vor allem durch Pflegschaftsakten, gerichtliche Entscheidungen, Berichte von Vollstreckungsorganen iSd EO, Berichte oder qualifizierte Mitteilungen von Einrichtungen zum Schutz von Gewaltopfern sowie Mitteilungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers).

Ansichts der in § 15 vorgesehenen Mitwirkungspflicht der antragstellenden Person, die ohnehin zu einem justizseitigen Aufwand (z.B. im Rahmen der Akteneinsicht) führen kann, erscheint eine daneben vorgesehene **zusätzliche oder parallele Übermittlungspflicht** von Staatsanwaltschaften oder von Strafgerichten (§ 18 Z 4) jedenfalls **nicht erforderlich**.

Zudem ist ein Bezug zu einem anhängigen oder abgeurteilten Strafverfahren für die (bloße) Glaubhaftmachung nach dem Entwurf nicht als notwendige Voraussetzung ausgestaltet. § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 sieht – wohlgemerkt lediglich als datenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage – vor, dass insbesondere Berichte und Dokumentationen von Einrichtungen zum Schutz von Gewaltopfern (vgl. zum Kreis auch § 2 Z 4), gerichtliche und

polizeiliche Dokumente sowie Sachverständigengutachten verarbeitet werden können. Auch § 4 Abs. 5 zeigt, dass die Glaubhaftmachung gerade nicht auf von Staatsanwaltschaften oder Strafgerichten übermittelte Unterlagen verengt ist, sondern insbesondere auch durch Berichte oder qualifizierte Mitteilungen von Einrichtungen zum Schutz von Gewaltopfern oder des Kinder- und Jugendhilfeträgers erfolgen kann. Die Materialien bestätigen dies ausdrücklich. Damit sieht der Entwurf bereits gelindere (letztlich auch sachnähere) Übermittlungsmöglichkeiten vor, sodass die zusätzliche Einbeziehung von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten nicht als zwingend erscheint.

Hinzu kommt, dass § 76 Abs. 4 StPO selbst keine eigenständige Übermittlungsgrundlage schafft, sondern eine **ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung** voraussetzt. Gerade daran **fehlt** es hier in hinreichend bestimmter Form: § 18 Z 4 bezeichnet weder klar die Art der strafprozessual ermittelten Daten noch begrenzt die Bestimmung den Übermittlungszweck und den Umfang der zulässigen Datenübermittlung ausreichend präzise. Vor diesem Hintergrund genügt § 18 Z 4 den Anforderungen des § 76 Abs. 4 StPO und des datenschutzrechtlichen **Determinierungsgebots** nicht. Da der Entwurf – wie ausgeführt – selbst bereits (gelindere) Übermittlungsmöglichkeiten vorsieht, wird jedenfalls **angeregt, § 18 Z 4 zu streichen.**

Grundsätzliche Erfordernisse für eine materiengesetzliche Übermittlungsgrundlage:

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die im Entwurf vorgesehene Übermittlungsgrundlage – wie bereits oben ausgeführt – nicht erforderlich ist. Sollte daran dessen ungeachtet festgehalten werden, ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 76 Abs. 4 StPO darf eine Übermittlung von nach der StPO ermittelten personenbezogenen Daten **nur an Gerichte und Behörden und nur auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung** vorgenommen werden. Schon dem Wortlaut nach handelt es sich bei § 76 Abs. 4 StPO um keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Übermittlung, sondern lediglich um eine (einschränkende) Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine solche Übermittlung zulässig ist.

Im Lichte des aus § 1 Abs. 2 DSG erfließenden Determinierungsgebotes ist der Begriff „**ausdrücklich**“ in § 76 Abs. 4 StPO dahingehend zu verstehen, dass sich aus der materienspezifischen Ermächtigungsnorm zumindest die Art der Verarbeitungstätigkeit (Übermittlung) und die Art der Daten („nach den Bestimmungen der StPO ermittelte Daten“) ergeben muss; dies kann explizit oder allenfalls auch durch Bezugnahme auf § 76 Abs. 4 StPO erfolgen.

Überdies sollte die Ermächtigungsnorm tunlichst auch regeln, welche konkreten Organe der Strafverfolgung (KP, StA, Gericht) zur Übermittlung befugt sind.

Nach der Rechtsprechung des VfGH muss eine **Ermächtigungsnorm** zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ferner **ausreichend präzise**, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg.18.146/2007,16.369/2001; Erkenntnis vom 11.12.2019, G72-74/2019 u.a. Rz 64ff).

Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils **nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art** vorgenommen werden; die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Im Hinblick auf die Verarbeitung von im Strafverfahren ermittelten personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken verlangt der VfGH bereits auf Ebene der gesetzlichen Eingriffsgrundlage eine Interessenabwägung: So führte er in seinem bereits oben unter Pkt. 2 erwähnten Erkenntnis VfSlg. 19.801/2013 aus, dass der Gesetzgeber „die Verwendung von Ergebnissen über personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren rite erlangt wurden, in sonstigen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren nur insoweit vorsehen [darf], als der Zweck der Datenverwendung in diesen Verfahren ein öffentliches Interesse oder das Interesse eines anderen verfolgt, welches das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung (bzw. Löschung) der Daten übersteigt und das gelindeste Mittel zur Erreichung des Verfahrenszieles darstellt.“

Rein strafprozessual bedarf es für das Vorliegen einer materiengesetzliche Ermächtigungsbestimmung iSd § 76 Abs. 4 StPO daher jedenfalls **Angaben über die Art der Verarbeitungstätigkeit** (Übermittlung), **die Art der Daten** („nach den Bestimmungen der StPO ermittelte Daten“; explizit oder allenfalls auch durch Bezugnahme auf § 76 Abs. 4 StPO), **den konkreten Zweck der Datenübermittlung** und die **konkreten Organe der Strafverfolgung** (KP, StA, Gericht), die zur Übermittlung befugt sind.

II. Aus datenschutzrechtlicher Sicht

A. Allgemeines

In Hinblick auf die **äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist** wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG dem **Datenschutzrat** Gelegenheit zur Stellungnahme zu

Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu geben ist. In der vorgegebenen Begutachtungsfrist von **weniger als zwei Wochen** kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach § 14 Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglicht wird.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

B. Inhaltliche Bemerkungen

Grundsätzliches:

a. Der Entwurf regelt **diverse Datenverarbeitungen**. Fraglich ist vorweg, welche der im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen im Rahmen der **Hoheitsverwaltung** (bzw. der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) und welche im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung** vorgenommen werden.

§ 3 Abs. 3 regelt diesbezüglich, dass die **Gewährung von Fondsmitteln** und die **Vergabe von Aufträgen** im Rahmen und mit den Mitteln der **Privatwirtschaftsverwaltung** erfolgen. Die **Erläuterungen** führen ebenfalls aus, dass der **Unterstützungsfonds** für Alleinerziehende **ausschließlich privatwirtschaftlich** tätig ist.

Der Entwurf sieht jedoch auch **andere** Datenverarbeitungen vor und regelt mehrfach Abfragen von **im Rahmen der Hoheitsverwaltung geführten Datenbanken bzw. Registern** (z.B. in § 19 Abs. 4). Weiters sind **zahlreiche Übermittlungen** im Entwurf vorgesehen, die wohl z.T. auch zum Zwecke der **weiteren Verarbeitung** der personenbezogenen Daten im Rahmen der **Hoheitsverwaltung** vorgenommen werden (z.B. in § 19 Abs. 5).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der **Hoheitsverwaltung** (durch staatliche Organe und Beliehene, einschließlich der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) bedarf aufgrund des § 1 Abs. 2 DSG (und Art. 18 B-VG) sowie des Art. 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 lit. e DSGVO stets einer **gesetzlichen Grundlage**. Eine gesetzliche Grundlage ist **auch dann erforderlich**, wenn im Rahmen der (schlichten) Hoheitsverwaltung ermittelte oder sonst verarbeitete personenbezogene Daten für andere Zwecke übermittelt oder weiterverarbeitet werden sollen.

Vor diesem Hintergrund sollte **erläutert** werden, **welche Datenverarbeitungen** im Rahmen der **Hoheitsverwaltung** (bzw. der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) und welche im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung** erfolgen bzw. welche der vorgesehenen Datenverarbeitungen die Übermittlung von personenbezogenen Daten **von der Hoheitsverwaltung in die Privatwirtschaftsverwaltung** bzw. umgekehrt zum Inhalt haben.

Weiters müssten zumindest für die im Rahmen der **Hoheitsverwaltung** (bzw. der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) vorgenommenen Datenverarbeitungen auch entsprechende **gesetzliche Regelungen** geschaffen werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nach der **Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes** eine **Ermächtigungsnorm** zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG **ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar**, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine **materienspezifische Regelung** in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz **konkretisiert und begrenzt** werden (siehe VfSlg. 20.659/2023 mwN).

Die zit. Rsp des VfGH wäre auch im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen zu berücksichtigen.

b. Der Entwurf sieht mehrfach die **Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten** gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z.B. die Verarbeitung von **Gesundheitsdaten** gemäß § 19 Abs. 1 Z 3) vor.

Für der Verarbeitung von Daten, die ihrer Art nach **besonders schutzwürdig** sind (personenbezogene Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) müssen gemäß § 1 Abs. 2 DSG **angemessene Garantien** für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen festgelegt werden.

Derartige angemessene Garantien (**Datensicherheitsmaßnahmen**) werden im Entwurf jedoch **nur sehr allgemein** festgelegt. So sieht etwa § 19 Abs. 3 vor, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, **insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten**, zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die **nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung** zu treffen sind.

Im Gesetz sollten jedoch grundlegende **Datensicherheitsmaßnahmen** iSd Art. 32 DSGVO (z.B. **Protokollierungspflicht, Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen**) vorgegeben werden. Eine **allgemeine Verpflichtung** zur Ergreifung angemessener Datensicherheitsmaßnahmen ist – insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten – **nicht ausreichend**.

Zu den §§ 1, 3, 8, 10, 12, 13 und 19:

a. Gemäß § 1 Abs. 3 ist der „Unterstützungsfonds für Alleinerziehende“ ein Fonds öffentlichen Rechts **mit eigener Rechtspersönlichkeit**. Gemäß § 12 Abs. 1 wird der Fonds durch die **Bundesministerin** bzw. den **Bundesminister** für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **verwaltet** und **nach außen vertreten**. Zudem ist gemäß § 10 im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine **Clearingstelle** eingerichtet. Gemäß § 13 Abs. 2 ist das **Bundesministerium** für Arbeit Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz grundsätzlich auch für die **Evaluierung** zuständig. Gemäß § 19 Abs. 1 ist die **Bundesministerin** bzw. der **Bundesminister** für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als **datenschutzrechtliche Verantwortliche bzw. datenschutzrechtlich Verantwortlicher** zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten insoweit ermächtigt, als diese **zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben**, insbesondere zum Zweck der Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich ausbleibender Unterhaltszahlungen und Hinterbliebenenleistungen, der Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, der Abwicklung und Rückforderung der Zuwendungen sowie zu Evaluierungszwecken benötigt werden.

Allgemein stellt sich vor diesem **komplexen Hintergrund** die Frage, ob die **Bundesministerin** bzw. der **Bundesminister** für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz damit für **alle** im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen der **Verantwortliche** (Art. 4 Z 7 DSGVO) sein soll bzw. **welche datenschutzrechtlichen Rollen** die anderen beteiligten Einrichtungen haben. Nachdem der **Fonds** gemäß § 1 Abs. 3 auch eine **eigene Rechtspersönlichkeit** ist und gemäß § 12 Abs. 1 der Fonds durch die **Bundesministerin** bzw. den **Bundesminister** für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (**nur verwaltet und vertreten wird**, sollte vorweg näher dargelegt werden, weshalb die **Bundesministerin** bzw. den **Bundesminister** für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dann **datenschutzrechtlicher Verantwortlicher** ist.

Unklar ist idZ auch, welche **datenschutzrechtliche Rolle der Fonds** hat. Gleiches ist hinsichtlich des **Bundesministeriums** für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz iZm der **Clearingstelle** und der **Evaluierung** anzumerken. Hingewiesen wird auch darauf, dass im Entwurf offenbar **keine Übermittlungen** zwischen der **Bundesministerin** bzw. dem **Bundesminister** für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem (mit **eigener Rechtspersönlichkeit**) ausgestatteten **Fonds** vorgesehen sind. Zu klären wäre überdies auch die datenschutzrechtliche Rolle des **Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice)**, welches gemäß § 8 Abs. 1 mit der **Abwicklung von Zuwendungen** gemäß § 5 betraut ist.

Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung sollte nochmals grundlegend geprüft und gegebenenfalls angepasst sowie ausführlicher erläutert werden.

b. § 19 Abs. 2 sieht vor, dass die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten der **Bundesministerin** bzw. dem **Bundesminister** für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hinsichtlich der personenbezogenen Daten obliegt, die verarbeitet werden. Die **Erläuterungen** führen dazu aus, dass es sich um eine **Klarstellung** handeln würde.

Hingewiesen wird auf die Vorgaben der Art. 12 ff DSGVO, welche **unmittelbar anwendbar** festlegen, **wer** die Rechte der betroffenen Person zu wahren hat. Es stellt sich daher die Frage, welchen Regelungsinhalt § 19 Abs. 2 vor diesem Hintergrund hat, **zumal die Rechte der betroffenen Person schon aufgrund der unmittelbar anwendbaren Vorgaben der DSGVO vom Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) zu wahren sind**. Im Lichte des **unionsrechtlichen Transformationsverbotes** sollten geprüft werden, ob § 19 Abs. 2 entfallen kann. Auf die Fragestellungen zur **datenschutzrechtlichen Rollenverteilung** wird jedoch auch idZ hingewiesen. Soweit mit § 19 Abs. 2 allenfalls von den Art. 12 ff DSGVO abgewichen werden soll, wird auf die Vorgaben des Art. 23 DSGVO hingewiesen.

Im Übrigen ist unklar, was die „**sonstigen Pflichten**“ sind.

c. § 19 Abs. 5 regelt **sehr weitreichende Datenverarbeitungen** (Übermittlungen). **Aus § 19 Abs. 5 ist aber iSd zit. Rsp des VfGH nicht ausreichend vorhersehbar**, welche Datenverarbeitungen **von welchen Verantwortlichen** vorgenommen werden, zumal die Aufzählung der **Empfänger** der Daten auch **nur taxativ** ist.

Weiters sollte erläutert werden, **in welchen Fällen** des § 19 Abs. 5 eine Übermittlung von personenbezogenen Daten allenfalls auch zum Zweck der (weiteren) Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in der **Hoheitsverwaltung** erfolgt.

d. Mehrfach werden Datenarten in § 19 **nur demonstrativ („insbesondere“)** genannt. Es sollte geprüft werden, ob die Datenarten **abschließend** aufgezählt werden können.

e. Hinsichtlich der Verarbeitung von **bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK)** gemäß § 19 Abs. 4 wird an die für Legistik und Stammzahlenregisterbehörde, E-Government-Strategie sowie EU und Internationales zuständige **Abteilung VII/2 des Bundeskanzleramtes** verwiesen.

Zu § 18:

a. § 18 („Amtshilfe- und Auskunftspflichten“) regelt die **Erteilung von Auskünften** und die (elektronische) **Übermittlung von Daten**. Aus der Regelung ist aber iSd zit. Rsp des VfGH **nicht ausreichend vorhersehbar**, welche **personenbezogenen Daten** übermittelt werden bzw. **erforderlich** sind.

b. Im Hinblick auf die Verarbeitung von im **Strafverfahren** ermittelten personenbezogenen Daten (§ 18 Z 4) **zu anderen Zwecken** verlangt der VfGH bereits auf Ebene der gesetzlichen Eingriffsgrundlage eine **Interessenabwägung**. In seinem Erkenntnis **VfSlg. 19.801/2013** – mit dem § 140 Abs. 3 StPO, eine teilweise Vorgängerregelung zu **§ 76 Abs. 4 StPO**, als verfassungswidrig aufgehoben wurde – hat der VfGH ausgeführt, dass der **Gesetzgeber** „*die Verwendung von Ergebnissen über personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren rite erlangt wurden, in sonstigen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren nur insoweit vorsehen [darf], als der Zweck der Datenverwendung in diesen Verfahren ein öffentliches Interesse oder das Interesse eines anderen verfolgt, welches das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung (bzw. Löschung) der Daten übersteigt und das gelindeste Mittel zur Erreichung des Verfahrenszieles darstellt.*“

Im Lichte dieser Rsp. des VfGH ist darauf zu achten, dass eine Übermittlungsermächtigung bzw. -pflicht **nur insoweit angeordnet werden darf**, als die damit **verfolgten Interessen** das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person **überwiegen** und die Maßnahme das **gelindeste Mittel** zur Erreichung des Zwecks darstellt.

Eine Ermächtigung zur Übermittlung von **im Strafverfahren** selbst ermittelten personenbezogenen Daten sollte im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 19.801/2013 bereits **auf gesetzlicher Ebene** möglichst **präzise** festlegen, **welche personenbezogenen Daten** durch **welche Strafverfolgungsbehörden** übermittelt werden dürfen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine **Einschränkung auf bestimmte Datenarten oder einen bestimmten betroffenen Personenkreis** möglich ist oder eine **Übermittlung bestimmter Kategorien**

personenbezogener Daten oder von **personenbezogenen Daten** aus **bestimmten Ermittlungsmaßnahmen** bereits auf gesetzlicher Ebene ausgeschlossen werden kann.

C. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur **Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO** nichts Inhaltliches ausgeführt.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die **Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten** regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

13. Mai 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt